

Art. 2 Ziff. 2 der UN-Charta enthaltene Zweckbestimmung, jedem Mitglied der Organisation „die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Vorteile zu sichern“, ist deshalb grundsätzlich auch im Hinblick auf die rechtliche Ausgestaltung des angestrebten umfassenden Sicherheitssystems in allen seinen Teilbereichen relevant.

Auch die Warschauer Vertragsstaaten haben in dem erwähnten Dokument „Die Folgen des Wettrüstens für die Umwelt und andere Aspekte der ökologischen Sicherheit“ die besondere Bedeutung einer rechtlichen Regelung für die Gewährleistung der internationalen ökologischen Sicherheit herausgestellt. Ihre Forderung, „verbindliche Prinzipien und Normen für das Verhalten der Staaten anzunehmen und die Hauptrichtungen der internationalen Zusammenarbeit auf ökologischem Gebiet zu bestimmen“, ist mit der Erklärung ihrer Bereitschaft Verbunden, dieses Werk unverzüglich in Angriff zu nehmen. Der breite und konstruktive Dialog, der hierzu unabdingbar ist, schließt ohne Zweifel auch den als Anlage zum Brundtland-Bericht veröffentlichten Entwurf von „Rechtsprinzipien für den Umweltschutz und eine dauerhafte Entwicklung“ ein, der einen nützlichen Beitrag zur internationalen Diskussion der Rechtsfragen des Umweltschutzes darstellt.

Bezogen auf internationale Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Umwelt lassen sich — auch unter Berücksichtigung völkerrechtlicher Verträge sowie Empfehlungen und Richtlinien internationaler Konferenzen — folgende Aspekte verallgemeinern, die zu einer Erhöhung des gegenseitigen Vertrauens und zu einer Stabilisierung der Völkerrechtsordnung führen:

1. Eine fruchtbare zwischenstaatliche Zusammenarbeit als wesentlichste Methode eines international abgestimmten Schutzes der natürlichen Umwelt kann sich nur entwickeln, wenn sie von einer Politik der Entspannung und der Einschränkung des Wettrüstens begleitet ist, wenn der untrennbare Zusammenhang zwischen Friedenssicherung und Umweltschutz, zwischen Materialisierung der Entspannung und Lösung ökologischer Probleme tatsächlich Beachtung findet. Dieser Zusammenhang wurde von der UdSSR schon auf der 35. Tagung der UN-Vollversammlung in ihrem Vorschlag „Über die historische Verantwortung der Staaten für die Bewahrung der Natur der Erde für die jetzige und kommende Generationen“ verdeutlicht.²¹

2. Für die Gestaltung der Zusammenarbeit von Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung gelten die Prinzipien der friedlichen Koexistenz, auf deren Grundlage die notwendigen gutnachbarlichen Beziehungen zu entwickeln sind.²² Dazu gehört auch die Konzipierung einer wirksamen nationalen Umweltpolitik. Davon läßt sich die DDR, in der Umweltschutz Verfassungsgebot ist (Art. 15 Abs. 2), strikt leiten. Sie kann auf eine intensive Vertragspraxis verweisen, für die typisch ist, daß ausgewogene Rechte-Pflichten-Strukturen den gegenseitigen Vorteil der Partner sichern und effektive Maßnahmen zum Schutz der Umwelt möglich werden.

3. Rechtsgrundlage der Zusammenarbeit sind die Grundprinzipien des Völkerrechts, insbesondere das Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten, das das Element der Zusammenarbeit in sich aufgenommen hat²³, sowie das Verbot der Verletzung der territorialen Integrität. Dazu gehört die strikte Einhaltung des souveränen Rechts jedes Staates zur Ausnutzung aller auf seinem Territorium gelegenen natürlichen Ressourcen, was u. a. in Art. 2 der Charta der ökonomischen Rechte und Pflichten von 1974 konkretisiert wird.^{24 25} Jedes Abweichen von diesem Grundsatz — bürgerliche Autoren bezeichnen die Souveränität z. T. als Hemmnis für die Lösung globaler Probleme der Menschheit²³ — dient nicht der Förderung der Zusammenarbeit, sondern entzieht ihr die völkerrechtliche Grundlage.

4. Da eine universelle Umweltkonvention noch nicht existiert und eine ausgewogene Rechte-Pflichten-Struktur der Staaten in bezug auf Umweltverhältnisse mit internationalem Element insgesamt fehlt, muß jede zwischenstaatliche Zusammenarbeit auf Teilgebieten des Umweltschutzes in besonderem Maße das Kriterium „ausgewogen“ bezüglich der legitimen Interessen aller Beteiligten erfüllen. Das wird sicher nicht dadurch erreicht, daß politisch gewünschte Ergebnisse einseitig zum geltenden Umweltvölkerrecht erklärt werden.²⁶ Vielmehr sind unter Beachtung des Prinzips der souveränen Gleichheit die kollidierenden Ansprüche im Sinne einer Nutzensoptimierung balancierend auszugleichen^{27 28}, um sie jeweils weitestmöglich zu realisieren. Diese Nutzensoptimierung ist objektiv einzelfallorientiert und schließt ein, unter Berücksichtigung der konkreten Bedingun-

gen und Erfordernisse alle Möglichkeiten zu gemeinsamen Anstrengungen für die Hebung der Umweltqualität zu nutzen (Mitfinanzierung, Gemeinlastverfahren, Technologieaustausch, Vorteilsverteilung auf anderen Gebieten, Bildung von Fonds und Versicherungspools zur Schadenskompensierung u. a.).

5. Die in Verträgen zum Schutz der Umwelt anzutreffende positive Tendenz²⁶, die Zusammenarbeit im präventiven Bereich zu verstärken, sollte — wie im Brundtland-Bericht vorgesehen — ausgebaut und zu einem allgemeinen Prinzip entwickelt werden. Dazu gehören der Daten- und Informationsaustausch, die Durchführung von Ad-hoc-Konsultationen, eine periodische Berichterstattung oder die gegenseitige Überprüfbarkeit als Mechanismen zur Erfüllung bestimmter Sicherheitsbedürfnisse.^{29 30} Letztere können vor allem für die Absicherung langfristiger Schutzziele, aber auch für die Vereinbarung konkreter Schutzverpflichtungen von Bedeutung sein. Die Festlegung entwickelter Informations- und Konsultationsrechte greift verbreitet bei der rechtlichen Regelung von Havarie- und anderen Notfällen sowie bei der Zusammenarbeit zur Einschätzung schädlicher Einwirkungen auf die Umwelt und zur Überwachung von umweltverändernden Einflüssen Platz. Sie bedürfen jedoch stets der konkreten fachspezifischen Vereinbarung.³⁹

6. Ebenfalls positiv ist die im Perspektiv-Dokument (Anhang zur Resolution 42/186) bekräftigte, auf die Stärkung der Rolle des Rechts gerichtete Orientierung, den Teilnehmerkreis von Konventionen, Protokollen und Abkommen zur Bewältigung von Umweltrisiken, zur Umweltkontrolle und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen zu erweitern und weitere Konventionen abzuschließen sowie das 1981 in Montevideo beschlossene „Programm der Entwicklung und periodischen Überprüfung des Umweltrechts“³¹ voll zu realisieren. Ausbaufähig ist auch die in diesem Zusammenhang vertretene Auffassung, daß der Internationale Gerichtshof, der Internationale Schiedsgerichtshof und regionale Mechanismen die friedliche Lösung von Umweltstreitfragen ermöglichen sollten.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß ungeachtet der skizzierten Rechtsentwicklung noch viel für eine klare Bestimmung der rechtlichen Elemente des Konzepts der ökologischen Sicherheit zu tun bleibt. Im Kern geht es dabei um

- den Schutz vor grenzüberschreitenden Auswirkungen von Umweltschädigungen,
- die Gewährleistung der Rechte und legitimen Interessen der Staaten und
- die Schaffung von Garantien gegen Rechtsmißbrauch und Nichteinhaltung übernommener Verpflichtungen.

Zugleich muß aber auch betont werden, daß sich die Ausgestaltung des Konzepts der ökologischen Sicherheit keinesfalls nur als ein Problem des Völkerrechts darstellt, sondern sich in erster Linie mit dem weltweiten Ringen um Abrüstung, Entspannung und die Entwicklung des friedlichen und gedeihlichen Zusammenlebens der Völker verbindet.

21 Vgl. J. Israel, „Globales Problem Umweltschutz“, Neue Zeit (Moskau) 1981, Heft 51, S. 19.

22 Vgl. R. Müller, „Völkerrecht und globale Probleme der Menschheit — am Beispiel des internationalen Umweltschutzes“, Wissenschaftliche Zeitschrift der Martin-Luther-Universität Halle, Gesellschaftswissenschaftliche Reihe, 1986, Heft 1, S. 44.

23 Vgl. B. Graefrath, „Zur neuen Qualität des Souveränitätsbegriffs“, NJ 1980, Heft 9, S. 395 f.

24 UNO-Bilanz 1974/75 (Deutsche Außenpolitik, Sonderheft 1975), S. 181 ff.

25 So beispielsweise U. Scheuner, „Die Zukunftsfragen des menschlichen Daseins als internationale Aufgaben“, Universitas 1979, Heft 8, S. 793.

26 So interessanterweise auch J. Delbrück, Grenzüberschreitender Umweltschutz in Europa — Rechtsfragen und Rechtstatsachen, Heidelberg 1984, S. 55.

27 J. Delbrück (a. a. O., S. 65) bezeichnet das als „schonenden Souveränitätsausgleich“.

28 Vgl. V. Prittitz, Umweltaußenpolitik, Frankfurt am Main/New York 1984, S. 180 ff.

29 Eine Zusammenfassung und Bewertung der präventiven Kooperationsmethoden findet sich bei V. Umbricht, „Grenzüberschreitende Umweltstörung und Völkerrecht“, Vereinte Nationen (Koblenz) 1987, Heft 1, S. 21 f.

30 Vgl. auch W. Lang, „ökologisches Krisenmanagement — die internationale Diskussion“, in: Frank/Plaschke/Rösel, Umwelt-Dynamik, Wien/New York 1988, S. 198.

31 Zu den Voraussetzungen und Ergebnissen der Experten-Seminar-Verhandlung in Montevideo vgl. O. Hugler, „Weiterentwicklung des internationalen Umweltrechts“, Deutsche Außenpolitik 1982, Y* ft 3, S. 46 ff.